

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 18.07.2019 Nr. 29

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Satzung über die Aufhebung der „Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung des Ortskernes Adelebsen“ 646

Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 69 „Scharzfelder Straße/Zollweg“ 647

24. Änderung des Flächennutzungsplans 649

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) 651

Stadt Bad Sachsa

B-Plan Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof 652

Stadt Dransfeld

Benutzungsordnung für die Stadthalle in Dransfeld 655

Entgeltordnung für die Nutzung der Stadthalle und Sporthalle in Dransfeld 659

Stadt Duderstadt

1.Änderung des B-Plan Nr. 6 „Im Puttfeld 3“, OT Westerode 662

2.Änderung des B-Plan Nr. 2 „Salzgraben“ OT Gerblingerode 665

B-Plan Nr. 90 „Kutschenberg“, OT Duderstadt 668

Gemeinde Ebergötzen

Konsolidierter Gesamtabchluss der Gemeinde Ebergötzen 670
und dem Eigenbetrieb „Grundstücksverwaltung
Brotmuseum“ sowie die Entlastung des Bürgermeisters
für das Jahr 2014

Konsolidierter Gesamtabschluss der Gemeinde Ebergötzen 671
und dem Eigenbetrieb „Grundstücksverwaltung
Brotmuseum“ sowie die Entlastung des Bürgermeisters
für das Jahre 2015

Stadt Herzberg am Harz

Jahresabschluss 2017 des Bauhofs 672

Jahresabschluss 2017 der Friedhöfe 673

Jahresabschluss 2017 der Stadtentwässerung 674

Jahresabschluss 2017 der Stadtreinigung 675

Jahresabschluss 2017 des Wasserwerks 676

Gemeinde Niemetal

Jahresabschluss 2012 677

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ver- und Entsorgungsverband Adeleben
Geänderte Haushaltssatzung 2019 678

**Satzung
über die Aufhebung der**

**„Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung des Ortskernes Adelebsen
(Gestaltungssatzung)“**

Präambel

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 24.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

„Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung des Ortskernes Adelebsen (Gestaltungssatzung)“

Die „Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung des Ortskernes Adelebsen (Gestaltungssatzung)“ vom 30.03.1990 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adelebsen, den 03.07.2019


Frase
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“;
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 dem 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ befindet sich am Nordrand der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz. Er umfasst Flächen zwischen dem Zollweg im Norden und der Scharzfelder Straße im Süden und Osten. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit von

Dienstag, den 30.07.2019 bis einschließlich Montag, den 02.09.2019

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Zu den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans Nr. 69 der Umweltbericht in der Begründung zum 3. Entwurf.
- Zur Erfassung der Arten der Heckenbepflanzung die naturschutzfachliche Stellungnahme des ehemaligen Landkreises Osterode am Harz.
- Zum Bodenschutz die Untersuchung des Bahn-Schottermaterials für die Erweiterung der Firma Hemeyer Verpackungen GmbH durch die Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH, Nordhausen sowie die Untersuchung der Flächen westlich des ehemaligen Bahnhofs Bad Lauterberg im Harz altnutzungsbedingte Belastungen der RAINER HARTMANN, Gesellschaft für angewandte Biologie und Geologie mbH, Göttingen und die umweltbezogene Stellungnahme des ehemaligen Landkreises Osterode am Harz.
- Zu Geräuschmissionen die Gutachterliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg - Geräuschkontingentierung – des TÜV NORD

Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hannover und die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den 3. Entwurf mit Begründung sowie die genannten Unterlagen dort einzusehen:

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| montags - freitags | von 8.00 bis 12.00 Uhr, |
| montags + dienstags | von 14.00 bis 16.00 Uhr und |
| donnerstags | von 14.00 bis 17.00 Uhr. |

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).

Während der Auslegungszeit können **Stellungnahmen** zu dem 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ und der Begründung mit dem Umweltbericht dazu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgegeben werden.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister Dr. Gans

BEKANNTMACHUNG**24. Änderung des Flächennutzungsplans;
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 dem 3. Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 24. Änderung liegt am Nordrand des Siedlungsbereiches der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz und des Stadtteils Barbis. Er umfasst im Wesentlichen die ehemalige Bahnstrasse. Sie beginnt im Osten an der Einmündung der Bundesstraße B 27 neu (Zollweg) in die Scharzfelder Straße und verläuft dann weiter nach Westen bis zur Stadtgrenze im Stadtteil Barbis. Die Grenze der räumlichen Geltungsbereiche ist in den beige-fügten Kartenausschnitten verdeutlicht.





Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs der 24. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit von

**Dienstag, den 30. Juli 2019 bis einschließlich Montag,
den 2. September 2019**

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Zu den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Umweltbericht in der Begründung zum 3. Entwurf.
- Zum Bodenschutz die Untersuchung des Bahn-Schottermaterials für die Erweiterung der Firma Hemeyer Verpackungen GmbH durch die Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH, Nordhausen sowie die Untersuchung der Flächen westlich des ehemaligen Bahnhofs Bad Lauterberg im Harz altnutzungsbedingte Belastungen der RAINER HARTMANN, Gesellschaft für angewandte Biologie und Geologie mbH, Göttingen und die umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Osterode am Harz

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf mit Begründung sowie die genannten Unterlagen dort einzusehen:

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| montags - freitags | von 8.00 bis 12.00 Uhr, |
| montags + dienstags | von 14.00 bis 16.00 Uhr und |
| donnerstags | von 14.00 bis 17.00 Uhr. |

Nach telefonischer Vereinbarung (☎ 05524 / 853-168) können der 3. Entwurf, Begründung und Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegungszeit **Stellungnahmen** zum 3. Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit dem Umweltbericht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgegeben werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 24. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister Dr. Gans

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (EU-ULR) sind gemäß §§ 47 a - f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Im Rahmen der 3. Stufe der Strategischen Lärmkartierung wurden die betroffenen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 16.04.2018 vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgefordert, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Aufgrund der festgestellten Lärmwerte für die Stadt Bad Lauterberg im Harz und die vom Ministerium vorgegebenen Schwellenwerte von über 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) über 24 Stunden, kann für die Stadt Bad Lauterberg im Harz ein vereinfachter Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen aufgestellt werden, da keine Betroffenen (Einwohner) ermittelt wurden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz lag nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen und der örtlichen Presse in der Zeit vom 15.04.2019 bis zum 14.05.2019 öffentlich aus. Der Inhalt der Bekanntmachung und sowie die Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Lauterberg im Harz veröffentlicht.

Stellungnahmen und Anregungen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes konnten bis zum 14.05.2019 bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgegeben werden. Bedenken und Anregungen gab es keine.

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Lärmaktionsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz ist über das Internet unter dem Link <https://www.badlauterberg.de/leben/ortsrecht/bauwesen/> sowie während der Öffnungszeiten der Verwaltung der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 128, einsehbar.

Der Bürgermeister
In Vertretung



Tebbe

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht können

Ort: im Ordnungs- und Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa

in der Zeit: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

sowie auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“ - Ortsrecht (Bebauungspläne) von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

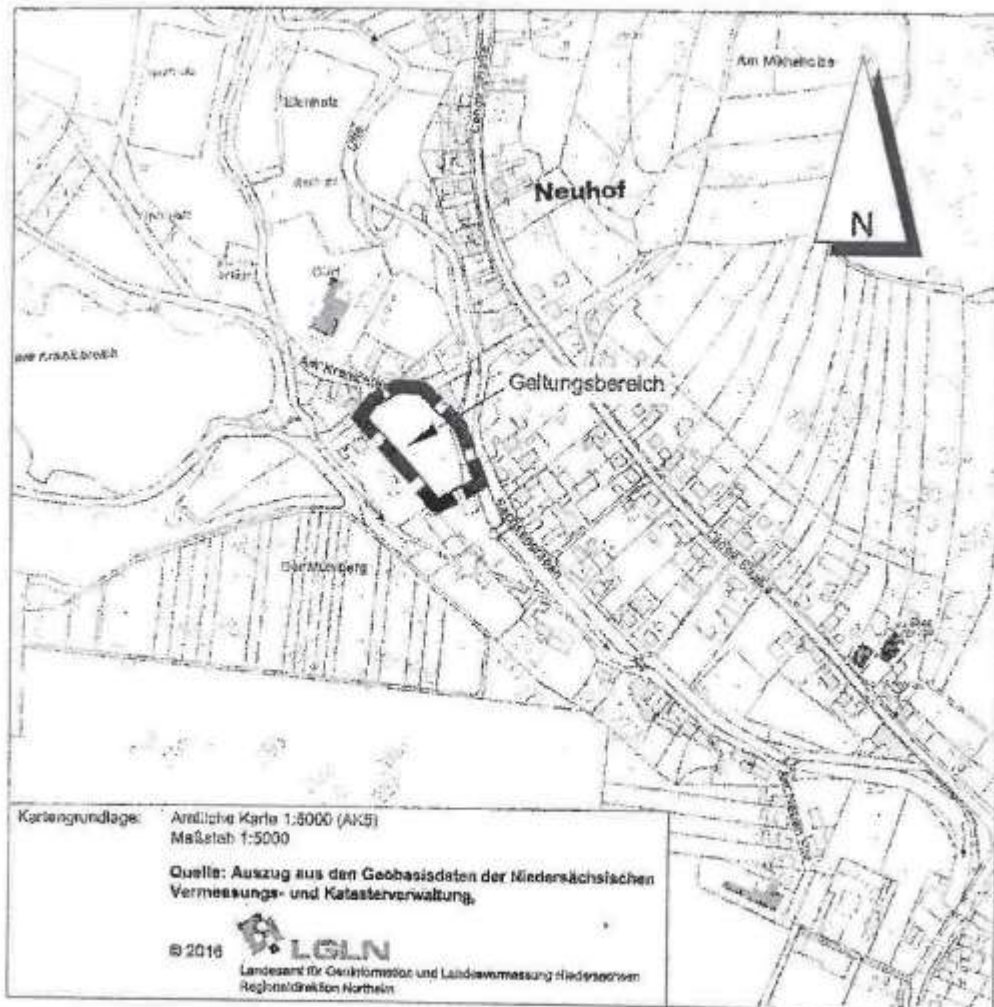
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Der Bürgermeister
in Vertretung

(Weick)
Stadtoberamtsrat

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 05
„ERWEITERUNG FA. HINRICHS DENTAL“



BENUTZUNGSORDNUNG

für die Stadthalle in Dransfeld

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadthalle in Dransfeld steht allen Einwohnern der Stadt und Samtgemeinde Dransfeld zur Verfügung. Sie dient der Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie der allgemeinen, örtlichen Vereinsarbeit.
- 1.2 Die Vermieterin (Stadt Dransfeld) ist berechtigt einen Raumnutzungsvertrag incl. einer Checkliste zur Veranstaltung mit dem Benutzer/Veranstalter abzuschließen.
Das gilt auch für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahe stehende Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d.h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen mit überörtlichem Bezug (z.B. Parteitage, Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten für bevorstehende Wahlen, parteiinterne Veranstaltungen zu Parteiprogrammen, Podiumsveranstaltungen mit Teilnehmern mehrerer Parteien usw.).
- 1.3 Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.
- 1.4 Der Benutzer/Veranstalter darf die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur jeweils ihrer Bestimmung entsprechend verwenden. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

Tischwäsche, Hand-, Geschirr- und Putztücher sind vom Nutzer selbst mitzubringen.

Ohne Genehmigung der Stadt Dransfeld dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Räumen entfernt werden. Mängel an den Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind den beauftragten Dienstkräften der Stadt Dransfeld unverzüglich zu melden.

- 1.5 Die Entscheidung über die Verwendung der Stadthalle obliegt der Stadt Dransfeld. Entsprechende Anträge sind an die Stadtverwaltung, Rathaus, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, oder einen anderen Beauftragten zu richten.

Der in der Verwaltung einzusehende Belegungsplan ist zu beachten. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter keine Rechte irgendwelcher Art herleiten.

- 1.6 Der Benutzer/Veranstalter darf die gemieteten Räume nur zu der im Raumnutzungsvertrag genannten Veranstaltung benutzen.
- 1.7 Die Stadthalle darf nur von den jeweiligen Benutzern / Veranstaltern oder der für den Benutzer/Veranstalter verantwortlich handelnden Person geöffnet werden.
- 1.8 Das Poltern auf dem Gelände der Stadthalle ist untersagt.
- 1.9 Der Benutzer/Veranstalter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Dransfeld in die Stadthalle einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 1.10 Die Benutzung von Einweggeschirr ist untersagt.
- 1.11 Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne. Der Benutzer/Veranstalter darf die Bestuhlung nicht selbst verändern. Es ist untersagt, in den Räumen und auf der Empore eigenmächtig weitere Stühle und Tische aufzustellen. Bei Überfüllung (Überschreitung der Zahl der zulässigen

Sitzplätze bzw. Besucher) ist die Vermieterin zur sofortigen Räumung berechtigt.

2. Vorbereitungen

- 2.1 Auf Verlangen hat der Benutzer/Veranstalter zwei Wochen vor der Veranstaltung deren gesamten Verlauf mit der Vermieterin zu besprechen.
- 2.2 Wenn sich zwischen dem beabsichtigten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung gibt, kann die Vermieterin vom Raumnutzungsvertrag zurücktreten.

3. Gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsvorschriften

- 3.1 Der Benutzer/Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, die notwendigen Genehmigungen einzuholen und die Vorschriften zu beachten (u. a. Ausschankgenehmigung sowie sonstige Gestattungen, GEMA-Gebühren).
- 3.2 Der Benutzer/Veranstalter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.
- 3.3 Für Veranstaltungen von Vereinen oder Gesellschaften, auf denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, gelten die Vorschriften der Nieders. Sperrzeitverordnung. Hiernach dürfen derartige Veranstaltungen an Wochentagen nicht über 2.00 Uhr, an Samstagen sowie Sonntagen nicht über 3.00 Uhr hinausgehen.
- 3.4 Unabhängig von der Regelung in Absatz 3 ist bei allen Nutzungen ruhestörender Lärm zu unterlassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr.

4. Hausrecht

- 4.1 Die beauftragten Dienstkräfte der Stadt Dransfeld üben gegenüber dem Benutzer/Veranstalter und den Besuchern der Stadthalle das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt hiervon unberührt.
- 4.2 Den Anweisungen der/des Beauftragten der Stadt Dransfeld ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Werbung, Gewerbeausübung

- 5.1 Jede Art von Werbung in der Stadthalle selbst und den dazugehörigen Außenanlagen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Dransfeld.
- 5.2 Der Benutzer/Veranstalter darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei der Veranstaltung zulassen und sonstige Gewerbeausübung in den überlassenen Räumen dulden, sofern die Stadt Dransfeld nicht vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

6. Besondere Regelungen zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Familienfeiern

- 6.1 Es sind zunächst die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten.
- 6.2 Die im Rahmen der Vermietung zur Verfügung gestellten Räume werden von den beauftragten Dienstkräften dem Benutzer förmlich übergeben. Die Schlüsselübergabe ist mit Tag und Uhrzeit zu vermerken. Tischwäsche, Geschirrhandtücher sowie Hand- und Putztücher sind vom Benutzer selbst mitzubringen.

- 6.3 Nach durchgeführter Veranstaltung prüfen die beauftragten Dienstkräfte die übergebenen Einrichtungsgegenstände und das Mobiliar auf eventuellen Verlust und Beschädigungen. Für Verluste und/oder Beschädigungen ist Ersatz zu leisten (siehe auch § 8 Abs. 6 dieser Benutzungsordnung). Die verloren gegangenen oder beschädigten Gegenstände sind in das Inventarverzeichnis einzutragen und vom Nutzer zu unterschreiben.

7. Bewirtschaftung

- 7.1 Es ist grundsätzlich untersagt, die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in der Stadthalle gaststättenähnlich zu benutzen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Vereinsfeste und Familienfeiern.
- 7.2 Bei Familienfeiern hat sich die Eigenbewirtung auf den Benutzer, seine Angehörigen und die Gäste zu beschränken. Das gleiche gilt für Vereinsfeste.

8. Reinigung

- 8.1 Nach Benutzung der Räume sind das Mobiliar und alle benutzten Gegenstände geordnet aufzustellen und zu säubern.
- 8.2 Mehrzweckraum, Thekenbereich, Küche, Vorratsraum, Flure und Toiletten sind nur auszufegen und nicht feucht zu reinigen.
- 8.3 Die benutzten Tische sind feucht abzuwischen. Etwaige Verschmutzungen durch Kerzenwachs etc. sind zu beseitigen.
- 8.4 Sämtliche Oberflächen bzw. Abstellflächen in der Küche, im Thekenbereich und im Foyer sind feucht abzuwischen.
- 8.5 Das Kücheninventar ist vom Benutzer/Veranstalter zu reinigen und in die Schränke bzw. Schubladen einzusortieren.
- 8.6 Der angefallene Müll ist ordnungsgemäß in die zur Verfügung stehenden Abfallbehälter zu entsorgen.
- 8.7 Die Reinigungsmittel sind von den Benutzern/Veranstaltern selbst mitzubringen.
- 8.8 Bei groben Verschmutzungen hat die Stadt Dransfeld das Recht, auf Kosten des Benutzers eine Nachreinigung durchführen zu lassen. Insofern wird auf § 2 Ziffer 5 der Entgeltordnung verwiesen.

9. Haftung

- 9.1 Die Stadt Dransfeld überlässt dem Benutzer die Stadthalle mit den Einrichtungsgegenständen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- 9.2 Der Benutzer/Veranstalter verpflichtet sich, die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit selbst oder durch Beauftragte zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 9.3 Soweit bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

- 9.4 Der Benutzer/Veranstalter stellt die Stadt Dransfeld von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Benutzer/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Dransfeld und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Dransfeld und deren Bedienstete und/oder Beauftragte. Die Stadt kann verlangen, dass Der Benutzer/Veranstalter zur Abdeckung seiner Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diesen Abschluss der Stadt Dransfeld gegenüber nachweist.

- 9.5 Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Dransfeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §§ 836 ff. BGB unberührt.
- 9.6 Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Dransfeld an den überlassenen Räumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen, sonstigem Inventar und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

10. Benutzungsentgelt

Die Höhe des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Dransfeld, den 26.06.2019



Carsten Rehbein
Bürgermeister

Entgeltordnung Stadthalle und Sporthalle Dransfeld

1. Allgemeines

Für die Nutzung der Stadthalle und Sporthalle Dransfeld werden Entgelte inklusive Nebenkosten nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Entgelte

2.1 Stadthalle (einschl. Bühne und Küche)

Einwohner der Stadt Dransfeld
und der Samtgemeinde Dransfeld

| | | |
|------------------------|----------|----------------------------|
| 24 Stunden | | |
| private Nutzung | 250,00 € | jeder weitere Tag 200,00 € |
| kommerzielle Nutzung * | 350,00 € | jeder weitere Tag 300,00 € |

Bürger, die **nicht** Einwohner der Stadt Dransfeld
und der Samtgemeinde Dransfeld sind

| | | |
|------------------------|----------|----------------------------|
| 24 Stunden | | |
| private Nutzung | 500,00 € | jeder weitere Tag 400,00 € |
| kommerzielle Nutzung * | 700,00 € | jeder weitere Tag 600,00 € |

stundenweise Vermietung nach Absprache

2.2 Sporthalle (einschl. Empore)

Einwohner der Stadt Dransfeld
und der Samtgemeinde Dransfeld

| | | |
|------------------------|----------|----------------------------|
| 24 Stunden | | |
| private Nutzung | 150,00 € | jeder weitere Tag 100,00 € |
| kommerzielle Nutzung * | 250,00 € | jeder weitere Tag 200,00 € |

Bürger, die **nicht** Einwohner der Stadt Dransfeld
und der Samtgemeinde Dransfeld sind

| | | |
|------------------------|----------|----------------------------|
| 24 Stunden | | |
| private Nutzung | 300,00 € | jeder weitere Tag 200,00 € |
| kommerzielle Nutzung * | 500,00 € | jeder weitere Tag 400,00 € |

stundenweise Vermietung nach Absprache

* Eine kommerzielle Nutzung wird danach definiert, ob mit der Veranstaltung ein Umsatz erzielt wird, ein Unternehmen oder eine Firma die Einrichtung nutzt. Die Erhebung von Eintrittsgeldern ist nicht ausschlaggebend. Eine Abgrenzung ist im Einzelfall vorzunehmen.

2.3 Kaution

Die Stadt Dransfeld kann bei Abschluss des Nutzungsvertrages vom Nutzer eine Kaution in Höhe von bis zu 2.000,00 € erheben.

2.4 Reinigung / Zusatzreinigung

Jeder Nutzer hat die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen und den Müll zu entsorgen. Das Kücheninventar ist vom Nutzer zu reinigen und einzuräumen. Für die Endreinigung der sanitären Anlagen und der Küche sowie für die Parkettpflege wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 50,00 € (80,00 € bei Mitbenutzung der Sporthalle) erhoben.

Bei groben Verschmutzungen wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde (Mehraufwand) fällig.

3. Entgeltfreie Benutzung

Das Benutzungsentgelt wird nicht erhoben für:

1. Veranstaltungen, Sitzungen und Bürgerversammlungen der Stadt und Samtgemeinde Dransfeld,
2. Veranstaltungen einer Behörde des Bundes, des Landes oder des Kreises zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages,
3. Mitgliedsversammlungen der Vereine des Stadt- und Samtgemeindegebietes und deren Dachverbände, die sich aus ihrer Aufgabenstellung und Zweckbestimmung für die Mitglieder ergeben,
4. Kulturelle Veranstaltungen auf Antrag.
Werden bei kulturellen Veranstaltungen durch ortsansässige Vereine Eintrittsgelder erhoben oder der Verzehr von Getränken angeboten, bei denen der Verein die Veranstaltung durchführt, sind 50% der jeweiligen Tarifnummer als Entgelt zu entrichten.
5. Veranstaltungen zur Betreuung älterer Einwohner (z. B. zentraler Alternachmittag der Samtgemeinde).
6. Veranstaltungen zum Zwecke der Kinder- und Jugendpflege.

4. Zahlungspflichtige

Zur Zahlung des Entgeltes ist der Veranstalter oder die Veranstalterin verpflichtet.

Sind mehrere Personen Veranstalter, haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgeltes.

Neben der Veranstalterin oder des Veranstalters haftet der **Antragsteller** für die Zahlung des Entgeltes.

5. Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Übernahme des Schlüssels für die Stadthalle durch den Zahlungspflichtigen (Ziffer 4).

Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter oder die Veranstalterin zu vertreten hat, nicht statt, ist das Entgelt zu entrichten, wenn die Anmeldung nicht spätestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zurückgenommen wurde.

6. Erstattungen und Ersatzleistungen

Für beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände haftet der Veranstalter bzw. die für diesen handelnde Person.

Ersatzleistungen sind zum Wiederanschaffungswert zu entrichten.

Bei Beschädigungen am bzw. im Gebäude sind die Kosten der Wiederherstellung zu erstatten.

7.

Fälligkeit des Entgeltes

Alle in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen werden mit der Rechnungsstellung sofort fällig.

8.

Sonstige Vereinbarungen

Die Rechtsbeziehung zwischen der Samtgemeinde und der Stadt Dransfeld ist, soweit diese nicht in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 30.10.1980 geregelt ist, einzelvertraglich zu klären.

9.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 08.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 21.11.2001 außer Kraft.

Dransfeld, den 26.06.2019

gez. Carsten Rehbein
Bürgermeister





**Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung
und Wirksamwerden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Puttfeld 3“, OT Westerode, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a und § 13 BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da der Bebauungsplan Nr. 6 – 1. Änderung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Westerode abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung am 27.05.2019 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 – 1. Änderung „Im Puttfeld 3“, OT Westerode, und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden hiermit bekannt gemacht. Damit wird der B-Plan rechtskräftig und die F-Plan-Berichtigung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der berichtigte Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan Nr. 6 – 1. Änderung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird für das Zustandekommen des B-Planes Nr. 6 – 1. Änderung auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

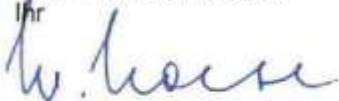
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes,
3. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

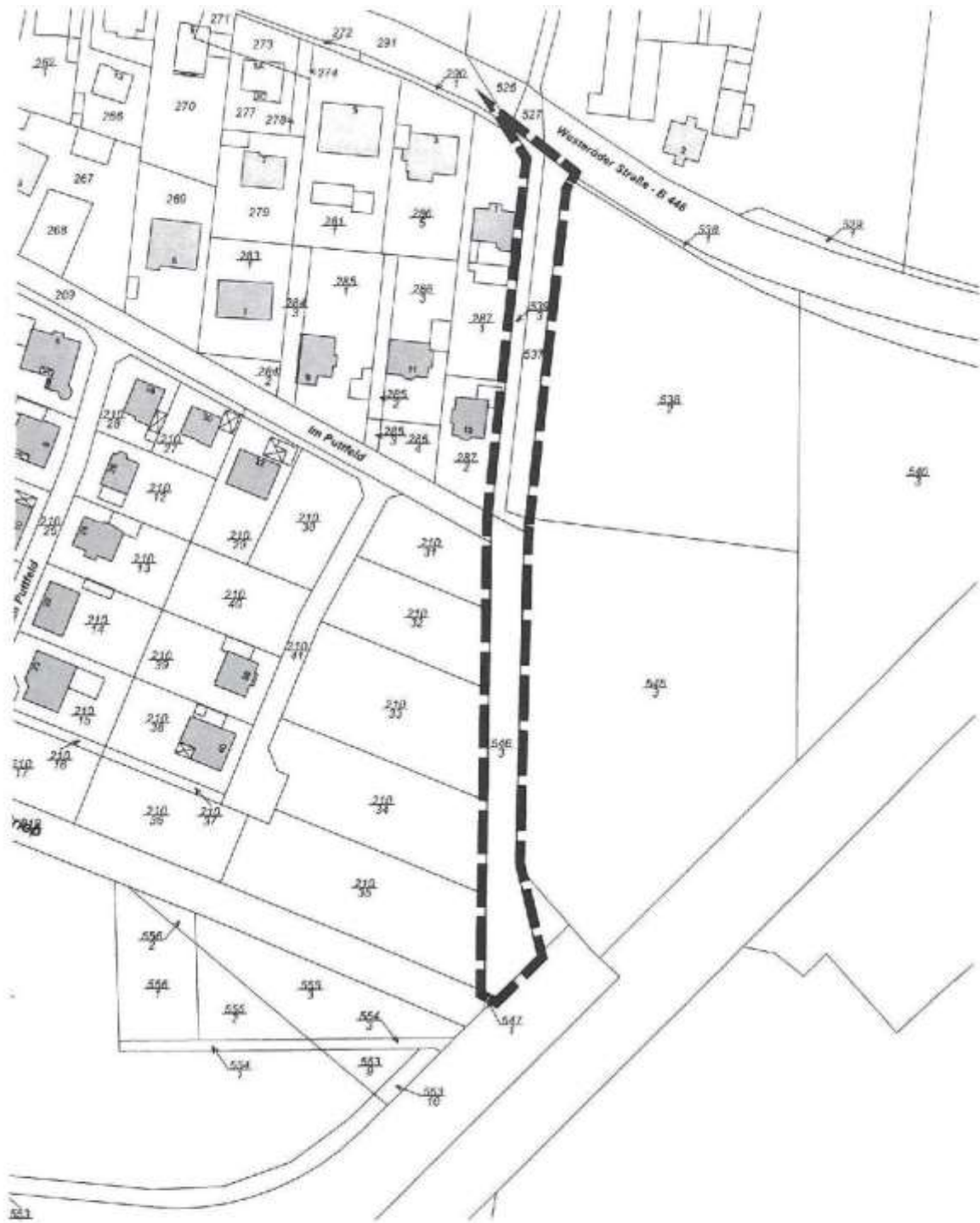
Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Wolfgang Nolte
Bürgermeister

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/841-0, Fax: 841-197



Stadt Duderstadt

Ortsteil Westerode / Ortsteil Duderstadt

Bebauungsplan Nr. 6-1. Änd. "Im Puttfeld 3"

Az. 612603-15/6-1.Änd.

Lageplan M 1:1500

----- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Aufgestellt am 15.03.2018, geä. 06.07.2018 Schr.



**Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung
und Wirksamwerden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Salzgraben“, OT Gerblingerode, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a und § 13 BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da der Bebauungsplan Nr. 2 – 2. Änderung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Gerblingerode abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung am 27.05.2019 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 2 – 2. Änderung „Salzgraben“, OT Gerblingerode, und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden hiermit bekannt gemacht. Damit wird der B-Plan rechtskräftig und die F-Plan-Berichtigung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der berichtigte Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan Nr. 2 – 2. Änderung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird für das Zustandekommen des B-Planes Nr. 2 – 2. Änderung auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

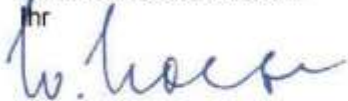
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes,
3. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

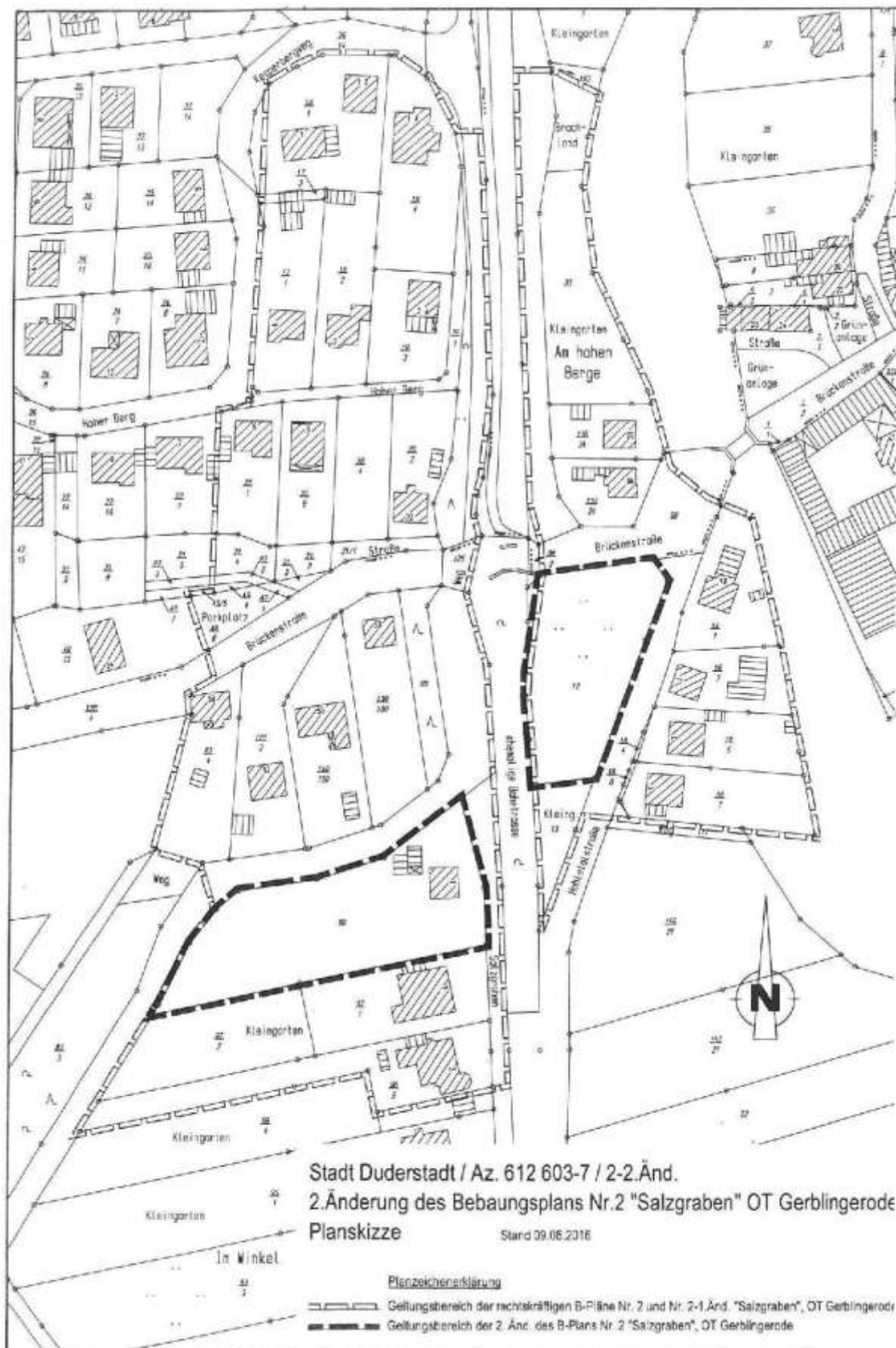
Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Nolte', written in a cursive style.

Wolfgang Nolte
Bürgermeister

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/841-0, Fax: 841-197





Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2019 den Bebauungsplanes Nr. 90 „Kutschenberg“, OT Duderstadt, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

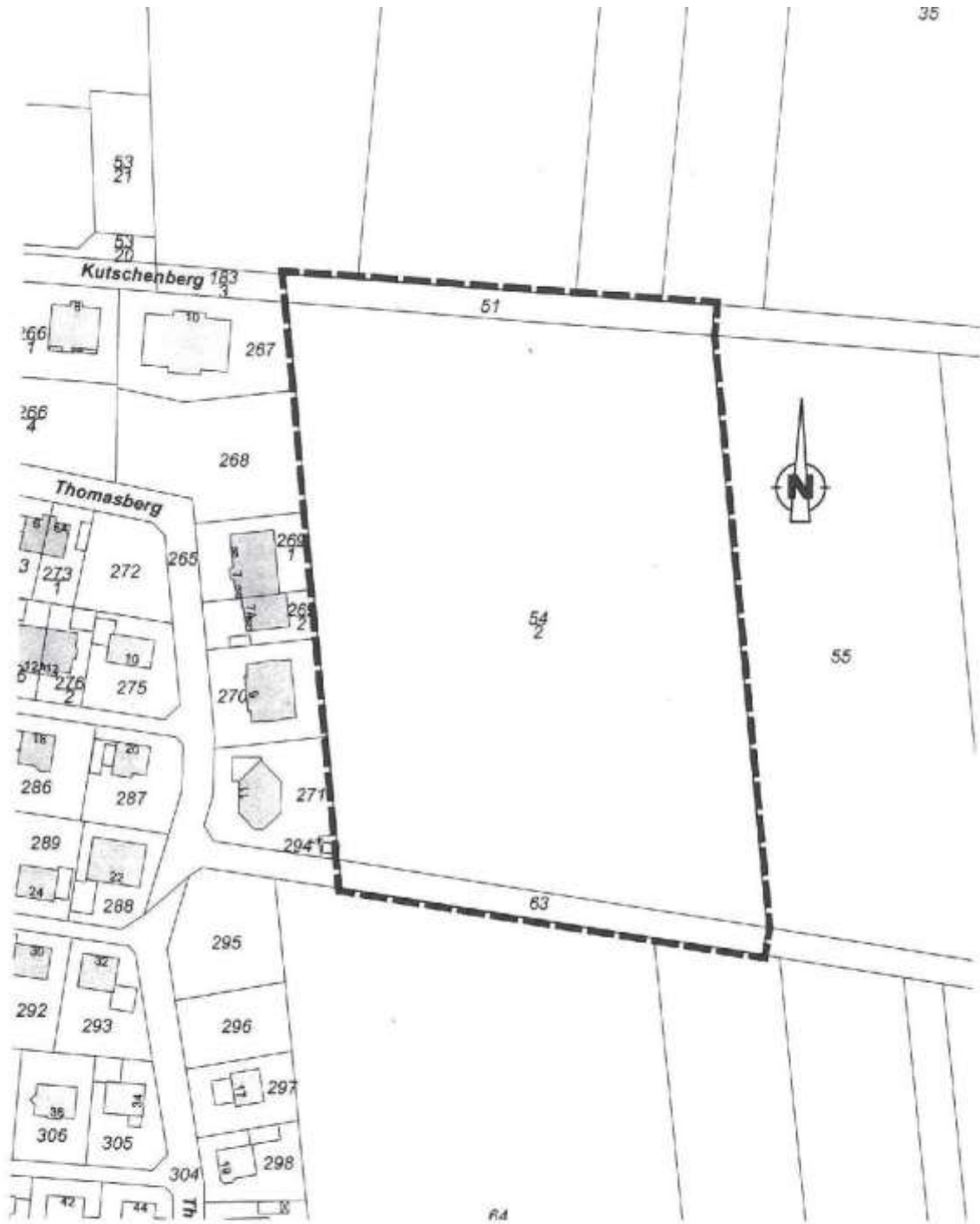
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

(Wolfgang Nolte)



Stadt Duderstadt, Ortsteil Duderstadt **Az. 612603-4/90**
Bebauungsplan Nr. 90 "Kutschenberg" **Lageplan M 1:1500**

Aufgestellt am 02.02.2018, gez. Schrader

----- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Gemeinde Ebergötzen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Konsolidierter Gesamtabchluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den konsolidierten Gesamtabchluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der konsolidierte Gesamtabchluss (ohne Forderungsübersichten) für das Jahr 2014 liegt in der Zeit vom

22. Juli 2019 bis 05. August 2019

während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Gemeindebüro Ebergötzen, Bergstraße 18, Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



(Dettlef Jurgeleit)
Bürgermeister

Ebergötzen, 18. Juli 2019

ausgehängt:
abgenommen:

Gemeinde Ebergötzen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Konsolidierter Gesamtabchluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den konsolidierten Gesamtabchluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der konsolidierte Gesamtabchluss (ohne Forderungsübersichten) für das Jahr 2015 liegt in der Zeit vom

22.Juli 2019 bis 05. August 2019

Während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Gemeindebüro Ebergötzen, Bergstraße 18, Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

Ebergötzen, 18.07.2019

ausgehängt:
abgenommen:

Jahresabschluss 2017 des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2019 den Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2017 einschließlich Lagebericht mit der

| | | | | |
|-----------------|-------------|---|------------|---------|
| Bilanzsumme | in Höhe von | € | 548.521,43 | und der |
| Erfolgsrechnung | in Höhe von | € | 147.795,51 | Verlust |

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2017 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2017 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
nach § 32 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt nach §§ 157, 158 NKomVG als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Bauhof -

durch die

**Aiff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft, Goslar**

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 11. Juli 2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts 2017 kommt in dem Bestätigungsvermerk nach § 32 Absatz 3 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 20) zu folgendem Ergebnis:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 20. Dezember 2018
RPA - Az. 281/5 (2017)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Im Auftrage:

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag von | 08.30 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich von | 14.00 - 16.00 Uhr |

öffentlich zur Einsichtnahme aus.



Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2017 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2019 den Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2017 einschließlich Lagebericht mit der

| | | | |
|-----------------|-------------|---|--------------------|
| Bilanzsumme | in Höhe von | € | 351.358,21 und der |
| Erfolgsrechnung | in Höhe von | € | 25.710,20 Verlust |

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2017 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2017 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
nach § 32 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt nach §§ 157, 158 NKomVG als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Friedhöfe -

durch die

**Aiff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft, Goslar**

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 11. Juli 2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts 2017 kommt in dem Bestätigungsvermerk nach § 32 Absatz 3 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 21) zu folgendem Ergebnis:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 20. Dezember 2018
RPA - Az. 261/3 (2017)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Im Auftrage:

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag von | 08.30 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich von | 14.00 - 16.00 Uhr |

öffentlich zur Einsichtnahme aus.



Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2017 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2019 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2017 einschließlich Lagebericht mit der

| | | | | |
|-----------------|-------------|---|---------------|---------|
| Bilanzsumme | in Höhe von | € | 13.282.612,31 | und der |
| Erfolgsrechnung | in Höhe von | € | 163.160,99 | Gewinn |

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2017 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2017 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
nach § 32 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt nach §§ 157, 158 NKomVG als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung -

durch die

Afff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft, Goslar

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 11. Juli 2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts 2017 kommt in dem Bestätigungsvermerk nach § 32 Absatz 3 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 20) zu folgendem Ergebnis:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 20. Dezember 2018
RPA - Az. 261/2 (2017)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Im Auftrage:

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag von | 08.30 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich von | 14.00 - 16.00 Uhr |

öffentlich zur Einsichtnahme aus.



Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2017 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2019 den Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2017 einschließlich Lagebericht mit der

| | | | |
|-----------------|-------------|---|--------------------|
| Bilanzsumme | in Höhe von | € | 209.151,83 und der |
| Erfolgsrechnung | in Höhe von | € | 1.344,94 Gewinn |

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2017 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2017 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
nach § 32 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt nach §§ 157, 158 NKomVG als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtreinigung -

durch die

**Alff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft, Goslar**

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 11. Juli 2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts 2017 kommt in dem Bestätigungsvermerk nach § 32 Absatz 3 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 20) zu folgendem Ergebnis:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 20. Dezember 2018
RPA - Az. 261/3 (2017)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Im Auftrage:

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag von | 08.30 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich von | 14.00 - 16.00 Uhr |

öffentlich zur Einsichtnahme aus.



Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2017 des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2019 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2017 einschließlich Lagebericht mit der

| | | | | |
|-----------------|-------------|---|--------------|---------|
| Bilanzsumme | in Höhe von | € | 4.183.823,44 | und der |
| Erfolgsrechnung | in Höhe von | € | 51.910,95 | Gewinn |

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2017 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2017 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
nach § 32 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt nach §§ 157, 158 NKomVG als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Wasserwerk -

durch die

**Alff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft, Goslar**

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 11. Juli 2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts 2017 kommt in dem Bestätigungsvermerk nach § 32 Absatz 3 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 21) zu folgendem Ergebnis:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 20. Dezember 2018
RPA - Az. 261/1 (2017)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Im Auftrage

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag von | 08.30 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich von | 14.00 - 16.00 Uhr |

öffentlich zur Einsichtnahme aus.



Lutz Peters
Bürgermeister



Gemeinde Niemetal
Die Gemeindedirektorin

Niemetal, den 12.07.2019

Gemeinde Niemetal – Försterberg 4 - 37127 Niemetal

Verwaltung: Försterberg 4,
37127 Niemetal
Ansprechpartner: Frau Freitag
Tel. 05502/30265 oder 0170-2732696
Fax: 05502/30284
E-Mail: info@gemeinde-niemetal.de
Bankverbindung:
VR-Bank in Süd-Nds. eG
IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden
IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Aktenzeichen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Niemetal hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 den Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme der Gemeindedirektorin liegen in der Zeit vom

22.07. bis einschließlich 30.07.2019

zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Niemetal, Försterberg 4, 37127 Niemetal OT Ellershausen aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage <https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de/> in der Rubrik Rechtsgrundgrundlagen/Haushaltpläne die Unterlagen einzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefanie Freitag

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

In der Ausschusssitzung am 19. Juni 2019 wurde nachfolgendes beschlossen:

Geänderte Haushaltssatzung 2019

Vorbemerkungen

Die ursprünglich geplanten und mit Verpflichtungs-/Kreditermächtigung versehenen Baumaßnahmen am Hochbehälter Lechtmer Kopf können sowohl in der Planung als auch Durchführung schneller als ursprünglich beabsichtigt realisiert werden.

Für die einzuholende Zustimmung der erforderlichen Kreditaufnahme beim Landkreis Göttingen und zur Aktualisierung des Planungsstandes werden nachfolgende Änderungen an der Haushaltssatzung und der Investitionsplanung vorgenommen.

§ 1

Die Ertragssituation des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen ergibt sich aus dem unveränderten Jahreswirtschaftsplan 2019. Die Aufstellung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Die geplanten Einnahmen betragen 1.692.149,00 EUR, an Ausgaben sind 1.748.095,15 EUR geplant.

Der Jahresverlust resultiert im Wesentlichen aus 2018 geplanten Preissenkungen, um Überschüsse aus Vorjahren zu kompensieren.

§ 2

Die geplanten Investitionsausgaben des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen belaufen sich für 2019 auf insgesamt 1.475.000,00 EUR (Erhöhung um 480.000,00 EUR). Darin enthalten sind aus Vorjahren übertragene Ausgabenreste für begonnene Maßnahmen in Höhe von 595.000,00 EUR.

Des Weiteren wird die Verpflichtungsermächtigung für weitere Investitionsausgaben auf 300.000,00 EUR festgesetzt (Verringerung um 600.000,00 EUR).

§ 3

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 1.360.000,00 EUR festgesetzt (infolge Erhöhung Investitionsausgaben um 480.000,00 EUR und Einbeziehung der noch nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen aus 2018 in Höhe von 480.000,00 EUR).

Des Weiteren wird die Kreditermächtigung für die in § 2 erteilte Verpflichtungsermächtigung der in 2018 begonnenen Maßnahmen (Fortsetzung der Bauabschnitte) auf 300.000,00 EUR angepasst.

§ 4

Zur rechtzeitigen Leistung der geplanten Ausgaben ist eine Nutzung kurzfristiger Kreditlinien im Umfang von bis zu 1.000.000,00 EUR zulässig.

§ 5

- (1) Der Wasserpreis beträgt im Versorgungsgebiet des Flecken Adelebsen 2,31 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Wasserpreis für den Wasserverkauf an den Wasserbeschaffungsverband Barterode beträgt 1,28 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Grundpreis für die Messeinrichtungen beträgt je Zähler (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

| | |
|-------------------------|----------------|
| bis zu 7 m ³ | 60,00 EUR/a |
| 7 bis 10 m ³ | 66,00 EUR/a |
| ab 10 m ³ | 600,00 EUR/a |
| Verbundzähler | 1.080,00 EUR/a |

- (2) Das Entgelt für die Kanalbenutzung beträgt 3,26 EUR/m³.
- (3) Das Entgelt für Regenwasser setzt sich aus 7,50 EUR je angefangene 100 m² befestigte bzw. überbaute Fläche und einem Benutzungsentgelt von 0,09 EUR/m³ zusammen.

§ 6

- (1) Die Geänderte Haushaltssatzung 2019 vom 19. Juni 2019 ersetzt die Haushaltssatzung 2019 vom 17. Dezember 2018.
- (2) Der Jahreswirtschaftsplan 2019, mit Ausnahme der in der Anlage beigefügten geänderten Investitionsplanung und der im Bereich Wasserversorgung erhöhten Kreditaufnahme, gilt unverändert.

Adelebsen, den 19. Juni 2019

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen K.d.ö.R.
Adelebsen

gez. Hille
Verbandsvorsteher

gez. Wasmuth
Stellvertreter